Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5848

17. 10. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Christa Nickels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/5673 —

Einbürgerung iranischer Staatsangehöriger

1. Wie ist der derzeitige Stand der Ratifizierung der Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens durch das iranische Parlament, und innerhalb welchen Zeitrahmens erwartet die Bundesregierung die Ratifizierung?

Nach den vorliegenden Erkenntnissen soll Abschnitt II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen demnächst in das iranische Parlament eingebracht werden. Die zeitliche Dauer des Ratifizierungsverfahrens ist noch nicht absehbar.

2. Welchen Zeitrahmen hält die Bundesregierung für vertretbar, und welche Schritte zieht sie in Erwägung, wenn dieser Zeitrahmen überschritten wird?

Die Bundesregierung hat wiederholt auf eine baldige Ratifizierung gedrängt und wird dies auch weiterhin tun. Sie kann der iranischen Seite jedoch keine Fristen für die Ratifizierung setzen.

3. a) Wie viele Einbürgerungen von iranischen Staatsangehörigen hat es in den Jahren 1994, 1995 und im laufenden Jahr 1996 gegeben?

Nach der vom Statistischen Bundesamt zusammengestellten Einbürgerungsstatistik sind im Jahr 1994 insgesamt 841 Personen

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 16. Oktober 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

und im Jahr 1995 insgesamt 874 Personen eingebürgert worden, für die als Herkunftsland Iran vermerkt worden ist. Die Zahlen für das Jahr 1996 stehen noch nicht zur Verfügung.

b) In jeweils wie vielen Fällen wurden die Bewerber und Bewerberinnen zuvor aus der iranischen Staatsbürgerschaft entlassen?

c) In wie vielen Fällen wurden die Betroffenen unter Hinnahme von Mehrstaatlichkeit eingebürgert?

Welche Fallgestaltungen, orientiert an der numerischen Aufzählung in § 87 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG), waren am häufigsten vertreten?

Jahr	Einbürgerungen*)	davon unter Vermeidung von Mehrstaatigkeit	davon unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit
1994	813	103	710
1995	838	120	718

*) Ermessenseinbürgerungen und Einbürgerungen gemäß § 85 Abs. 1 und § 86 Abs. 1 AuslG.

Die Angaben in der Einbürgerungsstatistik lassen keine Rückschlüsse darauf zu, welcher Sachverhalt für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit maßgeblich war.

4. a) In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung eine Verweigerung der Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit als willkürhaftes Versagen der zuständigen iranischen Behörden im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 3 AuslG gewertet?

   b) Welche Gründe waren dabei ausschlaggebend für eine solche Bewertung?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfaßt.

5. In wie vielen Fällen hat die Bundesregierung einen Antrag auf Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit seitens der iranischen Behörden als „nicht in angemessener Zeit entschieden" gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 3 AuslG gewertet und deshalb eine Mehrstaatlichkeit hingenommen?

Diese Angaben werden statistisch nicht erfaßt.

6. a) Gibt es im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 3 AuslG bei Iranern einen erhöhten Zumutbarkeitsmaßstab für das Bemühen um Entlassung aus der iranischen Staatsbürgerschaft?

   b) Wenn ja, wie sieht dieser aus?

Nein. Bei der Bewertung von Entlassungsbemühungen sind sowohl die jeweilige Rechtslage als auch Erfahrungen hinsichtlich der Verwaltungspraxis des bisherigen Heimatstaates zu berücksichtigen. Ein Vergleich mit Bewerbern aus anderen Herkunftsstaaten ist deshalb nicht möglich.

c) Wenn nein, hat Abschnitt II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens Auswirkungen in erster Linie dahin gehend, daß eine Einbürgerung von iranischen Staatsangehörigen vor einem 15jährigen rechtmäßigen Aufenthalt (Ermessenseinbürgerung) ausgeschlossen ist?

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen u. a. vom 27. September 1988 festgestellt, daß Nummer II des Schlußprotokolls zum deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen geltendes Recht ist und der Verwaltung kein Ermessen eröffnet ist, im Einzelfall über Anwendung oder Nichtanwendung dieser völkerrechtlichen Vertragsklausel zu befinden. Einbürgerungsansprüche werden von dieser Vereinbarung nicht erfaßt.

Kann ein Bewerber die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit (d. h. die Zustimmung der iranischen Regierung) nachweisen, kommt der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung unter denselben zeitlichen Bedingungen wie für Bewerber aus anderen Herkunftsstaaten in Betracht. Die Feststellung eines (Nummer II des Schlußprotokolls nicht unterliegenden) Einbürgerungsanspruchs ist z. B. unter den Voraussetzungen des § 85 Abs. 1 und des § 86 Abs. 1 AuslG möglich.

7. a) Was wird als nachhaltiges Bemühen gewertet, damit die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Nr. 3 AuslG als erfüllt angesehen werden können?

Die Bemühungen müssen sowohl die grundsätzlichen Anforderungen des bisherigen Heimatstaates als auch die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles berücksichtigen, da sie nur dann Aussicht auf Erfolg bieten. In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, sich wiederholt mit der zuständigen Auslandsvertretung oder direkt mit Dienststellen im bisherigen Heimatstaat in Verbindung zu setzen. Eine allgemeine Beschreibung ist im Hinblick auf die Vielzahl verschiedener Sachverhalte nicht möglich.

b) Wie muß das Bemühen um Entlassung dokumentiert werden und mit welcher Intensität?

Häufig wird aus dem vorgelegten Schriftverkehr mit den iranischen Auslandsvertretungen der Stand des Entlassungsverfahrens ersichtlich. Außerdem können z. B. Zustellungsnachweise, Kopien der verwendeten Unterlagen oder Zeugenaussagen herangezogen werden. Im übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 7 a) verwiesen.

c) Wie lange muß ein Antragsverfahren mindestens dauern, daß von einem Scheitern der Entlassungsbemühungen ausgegangen werden kann?

Bund und Länder gehen davon aus, daß ein Einbürgerungsvollzug unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach zweijährigen (formgerechten und nachhaltigen) Entlassungsbemühungen in Betracht kommen kann, wenn ein Fortgang des Verfahrens nicht mehr zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang sind sowohl die Besonderheiten des Einzelfalles als auch Erkenntnisse hinsichtlich der Entlassungspraxis des bisherigen Heimatstaates zu berücksichtigen.

d) Wie lange ist die Frist, wenn die iranischen Behörden gar nicht aktiv werden?

Auf die Antwort zu der Frage 7 c) wird verwiesen.

e) Ab wann wird von einer Ermessensreduzierung auf Null ausgegangen?

Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinen o. a. Urteilen vom 7. September 1988 auch auf die Frage einer Ermessensreduzierung bis hin zu einem der Nummer II des Schlußprotokolles nicht unterliegenden Einbürgerungsanspruch eingegangen. Maßgebliche Kriterien sind u. a. eine sehr weitgehende Verfestigung der Inlandsbeziehungen und die Feststellung, daß dem Antragsteller das Ausscheiden aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht in zumutbarer Weise ermöglicht wird. Die dort genannten Zeiträume für eine Verfestigung der Inlandsbeziehungen (lang andauernder Inlandsaufenthalt, lang andauernde Ehe mit einem deutschen Partner, fortgeschrittenes Lebensalter) sind durch die geringeren zeitlichen Anforderungen, die in den zwischenzeitlich geschaffenen Anspruchstatbeständen festgelegt worden sind (§ 85 Abs. 1, § 86 Abs. 1 AuslG), überholt.

f) Wie sind die Anforderungen bei Iranern, wie bei anderen Staatsangehörigen, falls es eine dahin gehende Unterscheidung gibt?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 a) und 6 b) wird verwiesen.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die diplomatischen Vertretungen von ausbürgerungswilligen Staatsangehörigen verlangen, daß diese anläßlich ihrer Bemühungen zur Entlassung aus der Staatsbürgerschaft z. T. bis zu 200 Paßfotos vorlegen, und welchem Zweck könnte dieses Verlangen dienen?

Soweit hier bekannt, verlangen die iranischen Vertretungen von ihren Staatsangehörigen die Vorlage von insgesamt 23 Paßfotos. Für welche Zwecke im einzelnen diese Fotos benötigt werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

9. Ist der Bundesregierung darüber hinaus bekannt, daß ausbürgerungswillige iranische Staatsangehörige auf Verlangen der iranischen Vertretungen Skizzen ihrer letzten Wohnstraße im Iran anfertigen und Adressen von Verwandten und Freunden im Iran nennen müssen, und teilt sie die Ansicht, daß dies eine Gefährdung dieser Personen darstellt?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß iranische Staatsangehörige auf Verlangen der iranischen Auslandsvertretungen Skizzen ihrer letzten Wohnstraße zur Identifizierung ihrer Adresse vorlegen und Adressen von Verwandten und Freunden im Iran nennen müssen. Der Bundesregierung ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem das Stellen eines Entlassungsantrages zu einer Gefährdung von im Iran lebenden Angehörigen geführt hat.

10. Hält die Bundesregierung diese Praxis für zumutbar, auch wenn es sich bei den ausbürgerungswilligen Staatsbürgern um Asylberechtigte handelt?

Sowohl der Gesetzgeber (§ 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AuslG) als auch das Bundesverwaltungsgericht sehen das staatliche Interesse an der Vermeidung von Mehrstaatigkeit grundsätzlich auch in den Fällen asylberechtigter Einbürgerungsbewerber als gegeben an. Der Asylberechtigte unterstellt sich damit nicht etwa dem Heimatstaat, sondern er löst vielmehr nach Integration in die Lebensverhältnisse des Aufnahmestaates das rechtlich noch bestehende Band zum Verfolgerstaat. Die zuständigen Landes- und Bundesbehörden prüfen ggf. in jedem Einzelfall, ob von der Forderung nach Entlassungsbemühungen abzusehen ist (z. B. im Einbürgerungsverfahren vorgetragene Gefährdungsbefürchtungen).

11. Was ändert sich nach Ansicht der Bundesregierung für die Einbürgerungspraxis gegenüber iranischen Staatsbürgern nach Aufhebung des Abschnitts II des Deutsch-Iranischen Niederlassungsabkommens im Vergleich zur bisherigen Praxis?

Iranische Staatsangehörige unterliegen dann nicht mehr – über die für alle Einbürgerungsbewerber geltenden gesetzlichen Grundlagen und Regelungen hinausgehend – einer besonderen Rechtslage. In den Fällen, in denen nach Erteilung einer Einbürgerungszusicherung der Verlust der iranischen Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden kann, tritt keine Änderung ein. Für Antragsteller, die den Verlust der iranischen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht in zumutbarer Weise herbeiführen können, obwohl sie sich formgerecht und nachhaltig darum bemüht haben, oder für die Entlassungsbemühungen von vornherein unzumutbar sind, würde ein Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit künftig nicht mehr die Feststellung eines Einbürgerungsanspruchs erfordern, sondern – die Erfüllung der übrigen Einbürgerungsvoraussetzungen unterstellt – auch nach den für Ermessenseinbürgerungen geltenden, z. T. kürzeren Niederlassungsfristen in Betracht kommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333